

**Anlage 2**

**Master für das Aufkommen aus zusätzlicher Produktion (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) und ihre Verwendung** — im Bilanzbereich —

(einzureichen auf Vordruck 0201)

" ELN-Nr." " ELN-Position: "		Kurzbezeichnung der		
Lfd. Nr.	Aufkommens- und Versorgungsbereiche (Min., ZSO)	ME	Gesamterzeugung	Verwendung

Verwendung

— für die Versorgung der Bevölkerung

— für den Export SW

dar.: UdSSR

für den Export NSW

— für Vorrats- und Reservebedarf

Insgesamt

Menge  
Wert

**Anordnung  
über die planmethodischen Regelungen  
zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975**

**vom 20. Dezember 1974**

**§ 1**

Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen ist die Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 591) unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 2 anzuwenden.

**§ 2**

(1) Die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975 und der inhaltlichen Orientierungen für die weitere Arbeit mit Gegenplänen an die Betriebe und Einrichtungen hat bis zum 20. Dezember 1974 zu erfolgen. Es sind die staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern gemäß der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes) anzuwenden.

(2) Die Quartals- und Monatsgliederung

- a) staatlicher Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1975,
- b) des mit dem übergeordneten Organ abgestimmten Gegenplanes zur Überbietung staatlicher Planaufgaben

hat für das II. bis IV. Quartal 1975 entsprechend der Anordnung vom 15. April 1974 über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal (GBl. I Nr. 20 S. 194) zu erfolgen.\*

(3) Die Monatsgliederung für das II. Quartal 1975 ist bis zum 7. März 1975 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu übergeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1974

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

\* Für das I. Quartal 1975 erfolgte die Monatsgliederung bereits im November 1974 gemäß den dazu gesondert getroffenen Festlegungen.

**Anordnung Nr. 1  
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1  
— Atemschutzgeräte —**

**vom 13. November 1974**

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974 (GBl. I Nr. 29 S. 285) und des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) wird zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte — (GBl. II Nr. 33 S. 201) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) gilt für die Herstellung und den Vertrieb der in der Anlage 1 genannten Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und des Zubehörs sowie deren Benutzung bei Arbeiten in Betrieben und Institutionen einschließlich Einsätzen der Feuerwehr, bei denen mit Konzentrationen an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nichttoxischen Stäuben über den arbeitshygienischen Normen\* oder mit Sauerstoffmangel zu rechnen ist.

\* Z. Z. gelten:

- TGL 22 310—01 — Arbeitshygiene; zulässige Konzentrationen gesundheitsschädlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz; Begriffe und Grenzwerte
- TGL 22 311 — Arbeitshygiene; maximal zulässige Konzentration nichttoxischer Stäube an Arbeitsplätzen